

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht der Einziehung der Waterstroate im Bereich nördlich der Bahngleise bis zur B 64 (August-Wessing-Damm)

gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, berichtigt 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766)

Die Stadt Warendorf als Trägerin der Straßenbaulast für die Waterstroate beabsichtigt, den Teilbereich nördlich der Bahngleise bis zur B 64 (August-Wessing-Damm) einzuziehen, da dieser Teilbereich seine Bedeutung als Straße verloren hat. (Skizze siehe Anlage)

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.22 sind die Flächen überplant und im Anschluss teilweise überbaut worden. Sie sind nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit vorstehend beschriebener Einziehung ist die Widmung der Straße Watertimpen bis zur Einmündung in die B 64 (August-Wessing-Damm) vorgesehen.

Karten des betroffenen Straßenabschnitts können im Baudezernat der Stadt Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 122, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Die Vereinbarung weiterer Termine ist möglich unter Tel. – Nr. 02581 / 54 – 510.

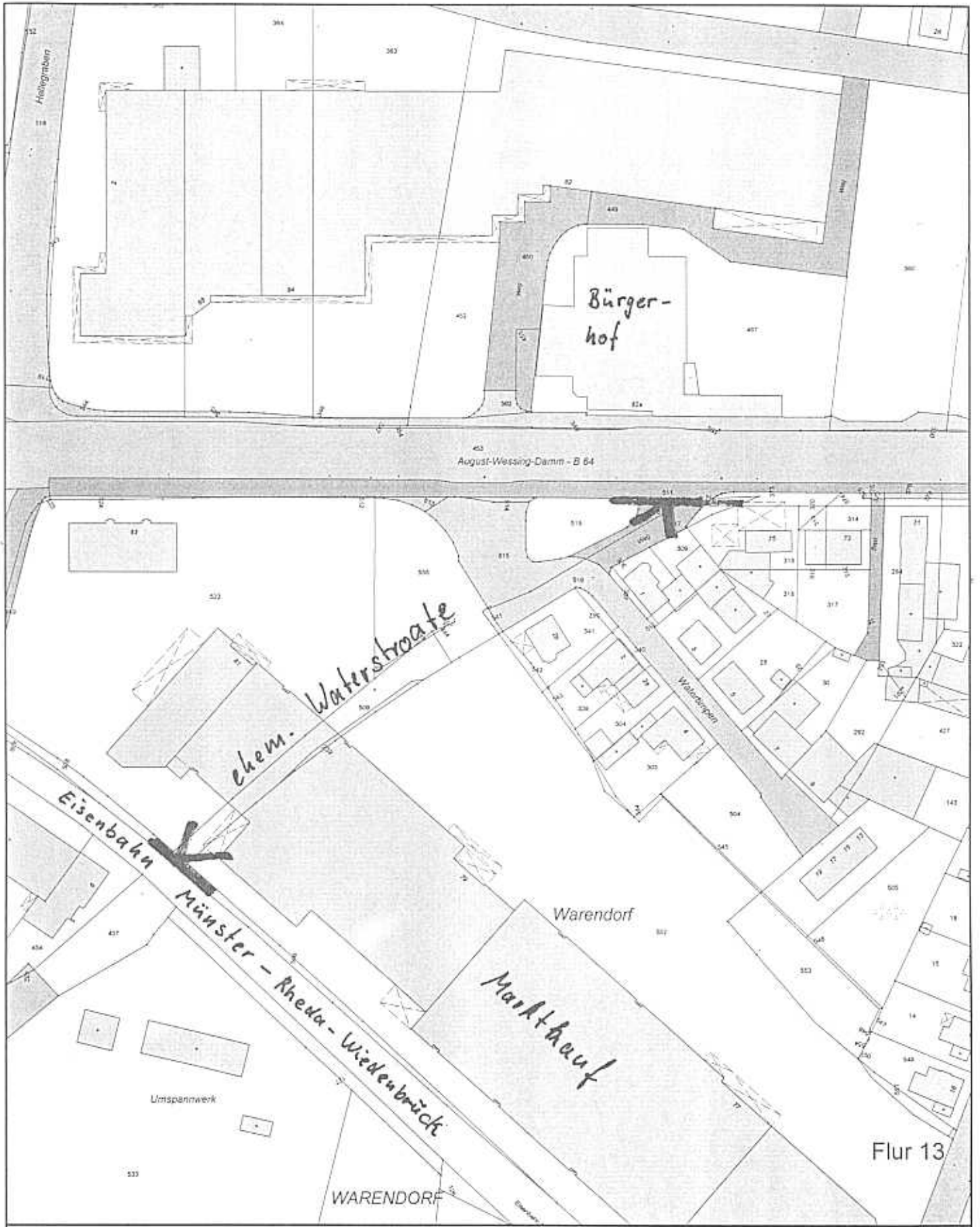
Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung vorzubringen. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift bei vorgenannter Stelle erhoben werden.

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung der Einziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung vorgesehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 27.9.04





Flur 13

WARENDORF